

Gebührenberechnung
Abwasserentsorgung für die Gemeinde Sonsbeck

Kostenart / Erlösart	Kostenträger	2008			2009		
		Kosten gesamt [€]	zentrale Entsorgung Schmutzwasser [€]	Niederschlags- wasser [€]	Kosten gesamt [€]	zentrale Entsorgung Schmutzwasser [€]	Niederschlags- wasser [€]
Aufwendungen gesamt		1.173.862	684.546	479.316	1.190.510	702.633	487.877
Sonstige Erlöse/Erträge gesamt		99.357	77.101	22.257	5.975	5.000	975
umlagefähige Aufwendungen (Entgeltbedarf)		1.074.505	617.446	457.059	1.184.535	697.633	486.902
Trinkwasserverbrauch			310.000 m³		310.000 m³		
einleitende Flächen privater Bereich				308.000 m²			308.000 m²
einleitende Flächen öffentlicher Bereich				268.000 m²			268.000 m²
- davon Gemeinde				206.500 m²			206.500 m²
- davon Kreis				9.500 m²			9.500 m²
- davon Land				52.000 m²			52.000 m²
Gebühr			1,99 €/m³	0,79 €/m³		2,25 €/m³	0,84 €/m³
Kostenerstattung für öffentliche Flächen				211.720 €			225.120 €
- davon Gemeinde				163.135 €			173.460 €
- davon Kreis				7.505 €			7.980 €
- davon Land				41.080 €			43.680 €

Wichtung 2008-2009	SW	NW
Entgeltbedarf	1.315.079	943.961
Trinkwasserverbrauch	620.000 m³	
einleitende Flächen privater Bereich		616.000 m²
einleitende Flächen öffentlicher Bereich		536.000 m²
Gebühr	2,12 €/m³	0,81 €/m³
Kostenerstattung für öffentliche Flächen		218.420 €/a
- davon Gemeinde		168.298 €/a
- davon Kreis		7.743 €/a
- davon Land		42.380 €/a

Anlage 2: Änderungen zur Entwässerungssatzung**Satzung vom 27.02.2007
zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 13.12.2005****Aufgrund**

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 2007, S. 380),

und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 26.02.2009 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 13.12.2005 beschlossen:

Artikel I**Der § 2 wird wie folgt geändert:****§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Niederschlagswasserableitungen die nicht leitungsgebunden aber abflusswirksam der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden (z.B. Garagenzufahrten, Hofflächen), sind Bestandteil der satzungsgemäßen Entwässerung.

rechtlichen Regelungen.

4. Brauchwasser
Brauchwasser ist auf dem Grundstück (z.B. in Zisternen) gesammeltes und verwendetes Niederschlagswasser, die Art der Nutzung und die Menge des verwendeten Brauchwasser, ist im Vorhinein zu beantragen.
5. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
7. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen in den öffentlichen Flächen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den öffentlichen Flächen befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage. Nicht dazu gehören die Leitungen und Druckstationen auf Privatgrundstücken.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde vom 01.01.2006 geregelt ist.
8. Anschlussleitungen:
 - a) Grundstücks- bzw. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen auf Privatbesitz sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage/Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück die-

nen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser eine Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte auf öffentlichen Flächen sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundbesitz mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

Der § 7 Abs. (5) wird wie folgt geändert:

- (5) Eine Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

Der § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Gemeinde zu beantragen, und Vorrichtungen zur Mengenermittlung einzubauen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

Artikel II

Der § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs.7 LWG NW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus 61a Abs. 3 bis Abs.6 LWG NW sowie ggf. einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach §61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Artikel III

Der Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Artikel II dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 27.02.2009

GIESBERS
Bürgermeister

Anlage 3: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Abschnitt II Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 9 Ablösung des Beitrages

Abschnitt III Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

§ 11 Gebührenmaßstäbe

§ 12 Schmutzwassergebühren

§ 13 Kleineinleiterabgabe

§ 14 Niederschlagswassergebühr

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

§ 18 Verwaltungshelfer

Abschnitt IV Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 19 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunftspflichten

§ 21 Mitwirkungspflicht bei der Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr

§ 22 Billigkeits- und Härtefallregelungen

§ 23 Zwangsmittel

§ 24 Rechtsmittel

§ 25 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 2007, S. 380),

und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Sonsbeck vom 13.12.2005.

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

**§ 1
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Kanalanschlussbeiträge sowie Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
- (2) Gemäß § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 13.12.2005 stellt die Gemeinde Sonsbeck zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

Abschnitt II Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung ist unabhängig von der Eintra-

gung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind sowie nicht für Campingplätze und Wochenendhausgebiete. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfak-

toren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich außerdem um je 0,3 für die Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen mit Bebauung aber ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Gemeinbedarfsflächen ohne Bebauung werden nach Absatz 9 veranlagt.
- (9) Bei Camping- und Wochenendplätzen sowie bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat - wie z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Dauerkleingärten - wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor von 0,5 vervielfacht.
- (10) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,00 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrages;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrages;
- c) wenn eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird, 50 % des Beitrages. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich veranlagt wird, um das Abwasser in einen Zustand zu versetzen, der den Voraussetzungen der Entwässerungssatzung entspricht;
- d) wenn der Betrieb einer Pumpstation auf dem Grundstück für ein Druckentwässerungssystem verlangt wird, mindert sich der Beitrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 Bst. a, b oder c um die Hälfte des Betrages.
- e) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser mindert sich der Beitrag nach Abs. 2 Bst. b im gleichen Verhältnis wie das Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt werden kann (z.B. wenn Niederschlagswasser nur teilweise auf dem Grundstück versickert werden muss).

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen. Im Falle des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach den jeweils gültigen Beitragssätzen nach § 5. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 LWG NRW zu entrichtenden Abwasserabgabe erhebt die Gemeinde eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde Sonsbeck erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Abwassergebühren werden nach getrennten Maßstäben erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).

§ 12 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gilt
 - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 12 Abs. 3)
und
 - b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 12 Abs. 4),
abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 12 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen in den in Abs. 3 genannten Zeiträumen gewonnene Wassermenge ist der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Zeit mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Wasserzähler durch einen Beauftragten ablesen zu lassen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung früherer Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird bei Privathaushal-

tungen für die ersten zwei Erhebungszeiträume eine pauschalierte Wassermenge zugrunde gelegt. Grundlage ist ein Wasserverbrauch von 36 cbm pro Person und Jahr. Die Personenzahl wird anhand der Einwohnerdatei der örtlichen Meldebehörde ermittelt und, soweit eine Meldepflicht nicht besteht, aufgrund einer besonderen Feststellung ermittelt. Für die ersten zwei Erhebungszeiträume kann auf Antrag oder von Amts wegen die auf volle 12 Monate hochgerechnete tatsächliche Wassermenge des Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

Bei Eigentümerwechsel kann die Schmutzwassergebühr auf Antrag des neuen Eigentümers nach Ablauf von 3 Monaten seit Bezug der Wohnung bzw. des Hauses neu berechnet werden, sofern die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr nach einem gegenüber dem tatsächlichen Wasserverbrauch um mehr als 100 v. H. übersteigenden Verbrauch vorgenommen wurde.

- (8) Als Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 15 cbm jährlich berechnet. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (9) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,12 €.
- (10) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 1,23 EUR/cbm Abwasser.

§ 13

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes festgesetzt, die am 01. 10. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren oder dort wohnten, ohne meldepflichtig zu sein. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe je Bewohner entspricht der jeweils gültigen Höhe der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach dem Abwasserabgabengesetz.

§ 14

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird für den nächsten Erhebungszeitraum berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach wird die bebaute und / oder versiegelte Fläche geschätzt.
- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i. S. d. Absatzes 1 beträgt 0,81 € jährlich. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können für die nachfolgend aufgeführten Flächenarten prozentuale Abschläge von 50 % gewährt werden:
Gründächer, teilversiegelte Bodenflächen (z. B. Rasengittersteine, Ökopflaster mit Nachweis)
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten oder/ und befestigten Flächen abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und / oder befestigten Fläche zurückhält, wird auf Antrag für diese Fläche ein Abschlag von 50 % gewährt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 3m³ beträgt.
- (6) Der maximale Abschlag für eine bebauten oder/ und befestigte Fläche beträgt 50%.
- (7) Für die Durchleitung von Grundwasser durch das Regenkanalnetz (z.B. Baustellen-Grundwasserabsenkungen) beträgt die Gebühr 0,03 EUR/cbm Grundwasser. Grundlage ist die von der Gemeinde unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzte Menge bzw. ein vom Antragsteller eingebauter Wassermesser. Als Mindestgebühr für die Durchleitung des Grundwassers werden 8.000 m³ zugrunde gelegt.

§ 15

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte oder der Träger der Straßenbaulast,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
 - b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

- (3) Die Benutzungsgebühren, die sich auf vorangegangene Fälligkeitstage beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 18 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist Berechtigter, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Abschnitt IV Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 19 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung ist im Kanalanschlussbeitrag enthalten.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Dies gilt auch für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück. Zur Unterhaltung gehört auch die Untersuchung auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.
- (3) Zu ersetzen ist auch der Aufwand für den Anschluss von Grundstücken, die durch Grundstücksteilung neu entstehen und für die ein Anschlussbeitrag nach dieser Satzung nicht mehr erhoben werden kann.
- (4) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.
- (5) Der Aufwand für die in Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung der zusätzlichen Anschlüsse mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 2 und 3) mit der Beendigung der Maßnahme.
- (7) Ersatzpflichtiger ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

- (8) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 21 Mitwirkungspflicht bei der Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr

- (1) Die bebauten/überbauten und befestigten, sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und befestigten Flächen, sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die überbauten und befestigten, sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und befestigte, sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der überbauten und befestigten, sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.

§ 22 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, die Abwassergebühren, die Kleinleiterabgabe und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 23
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 24
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 18.12.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.07.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 27.02.2009

GIESBERS
Bürgermeister